

TE Vfgh Beschluss 1995/3/6 V8/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1995

Index

L4 Innere Verwaltung

L4005 Prostitution, Sittlichkeitspolizei

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

ProstitutionsV des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.94

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer ProstitutionsV mangels Legitimation

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Die Antragstellerin ist - nach eigenen Angaben - Hälfteeigentümerin eines Grundstückes in Linz, EZ 1699 GB 45203, mit dem darauf befindlichen Haus Adlergasse 15, Zollamtsstraße 20, 4020 Linz. Die in diesem Haus befindlichen Wohnungen bzw. Zimmer hatte sie an Prostituierte vermietet. Sie erachtet sich durch die vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz erlassene Verordnung vom 14. November 1994 (kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 22/1994) betreffend die Ergänzung der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 25. August 1986 betreffend das Verbot der Nutzung bestimmter Gebäude zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution, ABl. Nr. 17/1986, in der Fassung der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 1994, ABl. Nr. 5/1994, in ihren Rechten auf Freiheit des Eigentums, auf ein faires Verfahren, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.

Die maßgebende Verordnung lautet:

"Verordnung

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 14. November 1994 betreffend die Ergänzung der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 25. August 1986 betreffend das Verbot der Nutzung bestimmter Gebäude zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution, ABl.Nr. 17/1986, in der Fassung der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 1994, ABl.Nr. 5/1994.

Gemäß §2 Abs2 des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes, LGBI. Nr. 36/1979 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 94/1985, wird verordnet:

Artikel I

Der §1 der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 25. August 1986 betreffend das Verbot der Nutzung bestimmter Gebäude zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution, Abl.Nr. 17/1986, in der Fassung der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 1994, Abl.Nr. 5/1994, wird um folgende Punkte ergänzt:

15.

Wiener Straße 166a

16.

Wiener Straße 170

17.

Wiener Straße 296-298

18.

Wiener Straße 386a

19.

Adlergasse 8

20.

Zollamtstraße 20

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Der Bürgermeister:"

2. Die Antragstellerin begeht mit dem vorliegenden, auf Art139 Abs1 B-VG gestützten Antrag, die zitierte Verordnung aufzuheben.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Antragstellerin bringt zur Antragslegitimation lediglich vor, durch die angefochtene Verordnung werde ihr verboten, ein ihr gehörendes Haus zum Zwecke der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution zu nützen. Dadurch werde sie im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und im Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung verletzt.

Durch die angefochtene Verordnung wird ihr aber nicht verboten, ihr Haus überhaupt oder auf eine andere Art und Weise als zum Zwecke der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution zu benutzen. Allfällige wirtschaftliche Auswirkungen des Gesetzes sind Reflexwirkungen, die keinen Eingriff in die Rechtssphäre der Antragstellerin bedeuten (vgl. zB VfSlg. 9042/1981, 9254/1981, 13364/1993).

Der Antragstellerin fehlt sohin die Legitimation zur Anfechtung der Verordnung. Ihr Antrag war daher zurückzuweisen.

2. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VerfGG ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Prostitution

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V8.1995

Dokumentnummer

JFT_10049694_95V00008_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at